

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543061">https://doi.org/10.5169/seals-543061</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 4 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 17 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsitzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

VI.

Canton Luzern.

(Angenommen von der Cantonstagsitzung in Luzern am ten August 1801.)

Religion. Die von unsren Vätern anererbt heilige katholische Religion bleibt unangetastet und genießt allen Schutz der Cantonalregierung. Der Cantonsrat tritt in Ansehung geistlicher Dinge in die Rechte der ehemaligen Cantonsobrigkeit ein.

Einteilung. Der Canton ist in 9 Bezirke und diese in Gemeinden einzuteilen: Der Cantonsrat wird hiemit beauftragt. Eine oder mehrere Pfarrreihen bilden einen Gemeindebezirk, zu welchem wenigstens 3000 Seelen erforderlich sind.

Gemeinderath. Er besteht aus 5 bis 9 Gliedern. Er tritt in Polizei- und Verwaltungssachen an die Stelle der Municipalitäten; er besorgt die Schuldböthe und Aufrechnungen; er bestraff Zuchtpolizeyvergehen. Er wird alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert.

Cantonsrat. Er besteht aus 27 Gliedern; jeder Bezirk hat wenigstens 1 Glied. Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 2 Monate, außerordentlich bei dringenden Geschäftien; oder wenn Zweidrittel der Mitglieder es verlangen. Er entscheidet über die Gesetze, vorschläge des Senats; er bestimmt die Erhebung der Abgaben und Cantonssteuern, und verteilt sie auf die Gemeindebezirke; er bewilligt dem Verwaltungsrath die nöthigen Gelder und lässt sich über ihre Verwendung Rechnung ablegen; er berathet über Klagen gegen die Regierung und außerordentlich zusammen zu rüffende Tagsitzungen; er besorgt die Beilegung von Streitfa-

chen mit anderen Cantonen. Er ernennt die Glieder zur helvetischen Tagsitzung und bestimmt ihre Gehalte.

Verwaltungsrath. Er ist ein vom Cantonsrat aus seinem Mittel gewählter Ausschuss von 7 Gliedern. Er hat in Verwaltungssachen die Vollziehung der Äufträge der Centralregierung und des Cantonsrats; Er beobachtet den Gang und die Geschäftsführung aller Beamten des Cantons; er unterhält die Gemeinschaft mit der Centralregierung. — Die Glieder des Cantons und Verwaltungsraths treten alle 2 Jahre zum viertentheil aus.

Wahlbarkeitsbeding. Um wählen zu können, muss einer helvetischen Bürger seyn, das 20ste Jahr erreicht haben, mit keiner entehrenden Strafe belegt, noch verauffält oder bevogtet seyn, ein Eigenthum im Canton besitzen oder einen unabhängigen Beruf haben, und wenigstens 1 Fr. Abgabe zahlen. Um in den Gemeindebeirath wählbar zu seyn, muss man überdies das 25ste Jahr erreicht haben; um Mitglied des Cantonsraths zu werden, sind das Alter von 30 Jahren und 2 Fr. Abgabe erforderlich; für die Stellen in die Nationaltagsitzung sind 6 Fr. Abgabe erforderlich. Austrretende Beamte sind immer wieder wählbar.

Wahlarzt. Die stimmfähigen Bürger des Gemeindebezirks wählen ihre Gemeinderäthe; sie ernennen ferner auf 50 Bürger einen Wahlmann. Diese kommen im Hauptort des Bezirks zusammen, und wählen auf 1200 Seelen einen Cantonswahlmann. Diese wählen die Glieder des Cantonsraths.

Gehalt. Die Gemeindräthe werden von den Gebühren oder durch die Gemeinden bezahlt. Die Glieder des Verwaltungsrathes haben 1200 Fr. Gehalt. Die übrigen Cantonsräthe 400 Fr. und 1 1/2 Fr. für jeden Sitzungs- und Neisetag.

Pfarrer. Das Maximum ihrer Entschädnisse ist 2000, das Minimum 1200 Fr. — Die stimmfähigen Bürger der Pfarrgemeinden erwählen unmittelbar ihre

Pfarrer selbst, jedoch mit Vorbehalt des Rechts des Eigentums der Particularen, Stifter und Klöster. Keiner kann sich um eine Pfarrer bewerben, er habe dann ein Zeugniß der Wahlbarkeit von dem zu errichtenden Examinationsrath vorzuweisen.

In so fern es den Cantonen überlassen ist, über die Behörden und ewigen Beschwerden zu verfügen, soll der Cantonsrath die Loskaufssumme auf eine billige und gerechte Weise festsetzen.

**Schul- und Erziehungswesen.** Jede Pfarrer hat wenigstens eine Gemeindeschule, jeder Bezirk eine Bezirksschule, und am Hauptort des Cantons ist eine Centralschulanstalt. Der Cantonsrath ernennt den Schul- und Erziehungsrath.

**Medizinalwesen.** Der Cantonsrath ernennt eine Anzahl Aerzte des Cantons, mit dem Auftrage, den Entwurf zu einem Sanitätsrath zu machen.

**Einführung der Cantonsbehörden.** Sie geschieht nach Anleitung dieses Entwurfs selbst, und eine erste Versammlung von Cantonswahlmännern ernennt den ersten Cantonsrath.

**Abänderung der Cantonsverfassung.** Wenn der Cantonsrath oder die Mehrheit der Gemeindsräthe Abänderungen oder Zusätze in der Cantonsverfassung nöthig finden, so liegt der vorschlagenden Behörde ob, der andern die Abänderungs- oder Zusatz-Vorschläge zur Prüfung vorzulegen. In Zeit von 6 Wochen soll die eine oder andere die gemachten Vorschläge genehmigen oder verwirrfen; im ersten Fall sollen sie jogleich der Regierung zum Einregistrieren zugesandt, im andern aber der vorschlagenden Behörde die Verwerfung bekannt gemacht werden. Besteht im letzteren Fall die vorschlagende Behörde nach Verlauf von 3 Monaten dennoch auf ihrem Vorschlage, so treten die Wahlmänner der 9 Cantonsbezirke am Hauptort ihrer Bezirke zusammen, und die Mehrheit dieser 9 Wahlcorps entscheidet über die endliche Annahme oder Verwerfung.

Die Tagsatzung des Cantons Luzern wünscht sehr, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erzielung einer unserm erschöpften Lande so nöthigen Sparsamkeit das Richterliche mit der Verwaltung in der Cantonsverfassung möchte vereinbart werden. Auf diesen Fall hin wären folgende Abänderungen und Zusätze in der Verfassung nöthwendig:

Die Gemeindsräthe unter dem Namen Gemeindgerichte würden die erste richterliche Instanz;

Die noch existirenden Distriktsgerichte unter dem Namen Bezirkgerichte und auf sieben Mitglieder herabgesetzt, die zweite

Und ein aus 16 Gliedern bestehender Ausschuss eines Cantonsrates von 36 Gliedern, die dritte Instanz ausmachen; wo jedoch wichtigere Civil- und Criminalfälle dem ganzen Cantonsrath vorbehalten wären. — Sollte diesem lebhaften Wunsche von der helvetischen Tagsatzung entsprochen werden, so würde sich die Cantonaltagsatzung angelegen seyn lassen, die gegenseitigen Verhältnisse der obgenannten Behörden näher zu entwickeln.

### Gesetzgebender Rath, 4. August.

Präsident: Gmüür.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ausgeschossene der Cantonstagsatzung in Bern haben dem Vollziehungsrath die Frage vorgelegt: Ob die absolute Stimmenmehrheit, welche das Decret vom 2. Heum. für die Ernennung in die helvetische Tagsatzung vorschreibt, nach der Anzahl der bloß anwesenden oder aber aller ernannten Cantonsdeputirten berechnet werden soll, welches letztern Ausdruck sich der 6ten Art. jenes Decrets bedient,

Sobald sich die Mitglieder einer Versammlung in hinreichender Anzahl vereinigt finden, um gültige Verhandlungen vornehmen zu können; so sollte es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bey Berechnung des absoluten Stimmenmehrs nur allein die Anwesenden in Anschlag kommen: denn ohne diese bisher allgemein beobachtete Regel würde der Wille der Abwesenden immerfort als der Minorität beytretend vorausgesetzt, was doch eben so gut auf die entgegengesetzte Weise geschehen könnte. Der Vollz. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorschlagen zu müssen, den 6ten Art. des Decrets vom 2. Heum. durch die Erklärung zu ergänzen, daß unter den ernannten Cantonsdeputirten nur allein die anwesenden zu verstehen seyn. Dieses scheint ihm um so mehr in dem Sinne des Gesetzes zu liegen, da die französische und italienische Uebersetzung vollkommen damit übereinstimmen. Ihnen B. G. kommt es zu, über diesen Gegenstand die möglichste Bestimmtheit zu geben, und der Vollz. Rath sieht Ihrer Entscheidung hierüber mit desto größerem Verlangen entgegen, je wichtiger es ist, die Verhandlungen der Tagsatzung in ihrem Gange nicht aufzuhalten.

Der Rath nimmt hierauf nach vorgegangener Be-